Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1245

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(19. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Struve, Bauer (Wasserburg), Bauknecht, Dr. Pflaumbaum, Gibbert, Krug, Lücker (München), Dr. Schmidt (Gellersen), Seither, Dröscher und Genossen eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes

— Drucksache IV/358 —

über den von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes

— Drucksache IV/408 —

und über den Antrag der Fraktion der SPD zur Beratung des Berichts der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gemäß §§ 4 und 5 des Landwirtschaftsgesetzes

— Drucksachen IV/180, zu IV/180, Umdruck 31 Nr. 2 —

A. Bericht des Abgeordneten Bauer (Wasserburg) *)

*) *folgt als zu Drucksache IV/1245*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksachen IV/358, IV/408 — in der anliegenden Fassung anzunehmen;
2. den Antrag der Fraktion der SPD — Umdruck 31 Nr. 2 —durch die Beschlußfassung zu 1. für erledigt zu erklären.

Bonn, den 9. Mai 1963

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht — Vorsitzender

Bauer (Wasserburg) — Berichterstatter

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 27. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1104), wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Allgemeiner Ausgleich

(1) In der Milchwirtschaft werden als ausgleichende Maßnahmen zur Annäherung der Verwertungsergebnisse unter Berücksichtigung des Erfordernisses ausgewogener Wettbewerbsverhältnisse nach Maßgabe der Absätze 2 bis 12 Abgaben erhoben und Stützungsbeträge gewährt.

(2) Abgaben werden, soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, erhoben auf abgesetzte

1. Trinkmilch, auch soweit sie nicht molkereimäßig bearbeitet ist,
2. entrahmte Milch, Buttermilch, geschlagene Buttermilch, Sauermilchsorten und saure Magermilch sowie Magermilchjoghurt, Magermilchkefir und sonstige Erzeugnisse, die mit spezifischen Gärungserregern aus Magermilch hergestellt worden sind, ferner Sahne (Rahm), Schlagsahne und saure Sahne sowie Milchmischgetränke aus Milch oder Milcherzeugnissen, wenn der Anteil an Milch oder Milcherzeugnissen mindestens 75 vom Hundert des Fertigerzeugnisses beträgt,
3. sterilisierte Milch und unter Nummer 2 genannte Erzeugnisse, sofern sie sterilisiert sind, sowie Kondensmilch.

(3) Abgaben werden

1. nicht erhoben auf
   a) Trinkmilch und Milchmischgetränke, die mit staatlichen Mitteln zur Schulmilchspeisung verbilligt worden sind,
   b) Trinkmilch, die an ausländische Streitkräfte abgesetzt worden ist,
   c) Trinkmilch, die von Milcherzeugern in Kleinstmengen abgesetzt worden ist;
2. mit einem ermäßigten Satz erhoben auf
   a) Trinkmilch, die in Berlin abgesetzt worden ist,
   b) Trinkmilch, für die niedrigere als die nach Absatz 9 Nr. 1 zugrunde gelegten Preise festgesetzt sind;
3. mit einem Pauschalbetrag erhoben bei Milcherzeugern.

(4) Abgabepflichtig sind

1. Milcherzeuger und Inhaber von Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen, soweit sie in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannte Erzeugnisse an Händler, Verbraucher oder Großverbraucher absetzen; Abgaben sind nicht zu entrichten, soweit die Erzeugnisse zwischen Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen abgesetzt worden sind,
2. Inhaber von Molkereien, soweit sie in Absatz 2 Nr. 3 genannte Erzeugnisse herstellen und absetzen.

(5) Die Abgaben werden verwendet, um an Molkereien Stützungsbeträge zu zahlen als

1. allgemeine Werkmilchstützung für
   a) von ihnen hergestellte Butter, Rückgabemagermilch und -buttermilch sowie
   b) Milch, Sahne (Rahm), Magermilch und Buttermilch, die von ihnen zur Herstellung von Hart-, Schnitt-, Weich- und Frischkäse, Sauermilchquark, Kasein, Milchpulver, Sahnepulver, Magermilchpulver und Buttermilchpulver verwendet worden sind und
2. zusätzliche Käsereimilchstützung für Milch, die von ihnen zur
   a) Herstellung von Hart- und Schnittkäse und
   b) Herstellung von Weichkäse

   verwendet worden ist. Durch die Stützungsbeträge für die zusätzliche Käse-

reimilchstützung sollen die durchschnittlichen Nettoergebnisse der Verwertung der jeweils nach Buchstabe a und b verwendeten Milch dem durchschnittlichen Nettoergebnis der Verwertung der Milch, die zu Butter und Rückgabemagermilch verwendet worden ist, angenähert werden. Der zusätzliche Stützungsbetrag kann um höchstens einen Deutschen Pfennig je Kilogramm Käsereimilch erhöht werden, um Auswirkungen besonderer Fütterungsbedingungen zu berücksichtigen.

(6) Die Höhe der Abgabe je Kilogramm Trinkmilch und die Höhe der allgemeinen Werkmilchstützung je Kilogramm richtet sich nach

1. dem Unterschied im Jahresmittel zwischen dem Nettoergebnis der Verwertung der losen Trinkmilch abzüglich drei Deutsche Pfennig und dem durchschnittlichen Nettoergebnis der Verwertung der Milch, die zu Butter und Rückgabemagermilch verwendet worden ist,
2. den für die Käsereimilchstützung nach Absatz 5 Nr. 2 erforderlichen Beträgen,
3. den Mengen, auf die nach Absatz 2 Abgaben erhoben werden, und den Mengen, für die nach Absatz 5 Nr. 1 Stützungsbeträge gezahlt werden,
4. dem Aufkommen an Abgaben auf die in Absatz 2 Nr. 2 und 3 genannten Erzeugnisse.

(7) Die Höhe der Abgaben auf die in Absatz 2 Nr. 2 und 3 genannten Erzeugnisse richtet sich nach der Marktstellung dieser Erzeugnisse im Vergleich zur Trinkmilch und der Erzeugnisse untereinander. Sie beträgt im Verhältnis zur Abgabe auf Trinkmilch je Kilogramm

1. bezogen auf das Produktgewicht
   a) entrahmter Milch, Buttermilch, geschlagener Buttermilch, Sauermilchsorten und saurer Magermilch sowie Magermilchjoghurt, Magermilchkefir und sonstiger Erzeugnisse, die mit spezifischen Gärungserregern aus Magermilch hergestellt worden sind, und Milchmischgetränke 60 bis 80 vom Hundert
   b) sterilisierter Milch und unter Buchstabe a genannter Erzeugnisse, sofern sie sterilisiert sind, 40 bis 60 vom Hundert
2. bezogen auf Rohstoffeinsatz
   a) Sahne (Rahm), saurer Sahne 20 bis 40 vom Hundert
   b) Schlagsahne, Kondensmilch, sterilisierter saurer Sahne und sterilisierter Schlagsahne 10 bis 30 vom Hundert.

Bei der Bestimmung des Vomhundertsatzes je Kilogramm Produktgewicht der unter Nummer 2 genannten Erzeugnisse ist folgender Rohstoffeinsatz zugrunde zu legen bei

Sahne (Rahm), saurer Sahne, auch sofern sie sterilisiert sind, 3,2 Kilogramm

Kondensmilch mit einem Mindestfettgehalt von 7,5 vom Hundert 2,0 Kilogramm

Kondensmilch mit einem Mindestfettgehalt von 10 vom Hundert 2,7 Kilogramm

Schlagsahne und sterilisierter Schlagsahne 9,7 Kilogramm.

(8) Nettoergebnis der Verwertung der losen Trinkmilch und der Milch, die zur Herstellung von Milcherzeugnissen verwendet worden ist, ist der Molkereierlös abzüglich der Molkereikosten unter Zugrundelegung einheitlicher Ausbeutesätze. Bei der Ermittlung des Molkereierlöses für lose Trinkmilch, Butter und Käse sind die für die Preisbildung maßgebenden Preise zugrunde zu legen. Die Molkereikosten sowie die Molkereierlöse für Rückgabemagermilch und Molke sind mit einheitlichen Sätzen zugrunde zu legen; bei Molke sind unterschiedliche Qualitäten zu berücksichtigen.

(9) Der Bundesminister bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die nach Absatz 8 Satz 2 zugrunde zu legenden Preise,
2. die nach Absatz 8 Satz 1 und 3 zugrunde zu legenden Sätze,
3. den auf Grund des Absatzes 7 anzuwendenden Vomhundertsatz,
4. ob und welche Meldungen über die hergestellten und abgesetzten Erzeugnisse zu erstatten sind,
5. die Ermäßigung nach Absatz 3 Nr. 2,
6. die Kleinstmengen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe c und die Pauschalbeträge nach Absatz 3 Nr. 3,
7. das Verfahren der Erhebung der Abgaben und der Gewährung der Stützungsbeträge.

(10) Der Bundesminister bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Abgaben und der Stützungsbeträge.

(11) Vor dem Erlaß der Rechtsverordnungen nach Absatz 9 soll der Bundesminister einen Beirat von höchstens 15 Mitgliedern hören. Der Beirat besteht zu je einem Drittel aus Vertretern der

1. Milcherzeuger,

2. Molkereien, deren wirtschaftliche Ergebnisse maßgeblich von der Verwertung der Milch zu abgabepflichtigen Erzeugnissen bestimmt werden, und
3. Molkereien, deren wirtschaftliche Ergebnisse maßgeblich von der Verwertung stützungsberechtigter Milch bestimmt werden.

Der Bundesminister beruft die Mitglieder des Beirates nach Anhören der beteiligten Wirtschaftskreise jeweils für drei Jahre.

(12) Die nach Landesrecht zuständige Behörde erhebt die Abgaben, führt sie an die beim Bundesminister zu bildende Ausgleichskasse ab und zahlt die vom Bundesminister zugewiesenen Stützungsbeträge aus. Zuständig ist die Behörde, in deren Gebiet sich die Betriebsstätte des Abgabepflichtigen oder des Empfangsberechtigten befindet.

(13) Absätze 1 bis 12 finden keine Anwendung auf Milch und Milcherzeugnisse, die im Rahmen des Saarvertrages aus Frankreich in das Saarland eingeführt werden.

2. Es wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Besonderer Ausgleich

Die Länder bleiben befugt, besondere Ausgleichsmaßnahmen durch Erhebung von Abgaben und Gewährung von Zuschüssen durchzuführen, sofern auch nach Durchführung des allgemeinen Ausgleichs (§ 12) infolge der Bestimmung von Molkereieinzugs- und -absatzgebieten erhebliche Unterschiede in der Gesamtverwertung der Milch zwischen Molkereien verbleiben."

3. In § 22 wird hinter Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2 a) Abweichend von Absatz 2 können die nach Absatz 1 aufkommenden Mittel auch verwendet werden

1. zur Minderung von strukturell bedingten erhöhten Erfassungskosten bei der Lieferung von Milch und Sahne (Rahm) vom Erzeuger bis zur Molkerei,
2. zur Minderung von erhöhten Transportkosten bei der Lieferung von Milch zwischen Molkereien, sofern die Lieferung zur Sicherung der Versorgung des Absatzgebietes der belieferten Molkereien mit Trinkmilch notwendig ist, und
3. zur Förderung der Qualität bei zentralem Absatz von Milcherzeugnissen.

Wenn die nach Absatz 1 aufkommenden Mittel zur Erfüllung der in Nummern 1 und 2 bezeichneten Aufgaben nicht ausreichen, können die Landesregierungen im Benehmen mit der Landesvereinigung oder den berufsständischen Organisationen zur Erfüllung dieser Aufgaben je Kilogramm angelieferter Milch die Umlage um höchstens 0,3 Deutsche Pfennig erhöhen; Absatz 1 Satz 3 bis 6 findet entsprechende Anwendung."

4. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Anfechtungsverfahren und Beitreibung

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte, die auf Grund des § 12 und auf Grund einer auf § 12 beruhenden Rechtsverordnung erlassen werden, haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beitreibung von Abgaben (§§ 12, 12 a), Gebühren (§ 21), Umlagen (§ 22) und den nach der Verordnung M Nr. 2/57 über Milchauszahlungspreise vom 24. Juli 1957 (Bundesanzeiger Nr. 142 vom 27. Juli 1957) an Ausgleichskassen abzuführenden Ersparnisbeträgen kann nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung und ihren Durchführungsbestimmungen durchgeführt werden."

Artikel 2

Mit dem Beginn des vierten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats treten § 20 a sowie die Verordnung M Nr. 2/57 über Milchauszahlungspreise vom 24. Juli 1957 (Bundesanzeiger Nr. 142 vom 27. Juli 1957) außer Kraft.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des vierten auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats, soweit es jedoch Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthält, am Tage nach der Verkündung in Kraft.